

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2005-02-14

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Reich-Schad - 349

Fax (0711) 2149 9 349

eMail melitta.reich-schad@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 516/6

An die
Evang. Dekanatämter
-Dekane und und Schuldekane,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Reisekostenordnung und deren Ausführungsbestimmungen;
hier: Tagegelder**

Rundschreiben vom 21. Mai 2004 AZ 23.37 Nr. 505/6

Die amtlichen Sachbezugswerte im Sinne von § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung (RKO) sind für das Kalenderjahr 2005 neu festgesetzt worden.

Hiernach beträgt der Wert für das Frühstück **1,46 €** (bisher 1,44 €) und für das Mittagessen bzw. Abendessen jeweils **2,61 €** (bisher 2,58 €).

Dadurch ändert sich teilweise auch die Höhe der jeweiligen „Resttagegelder“.

Als Arbeitshilfe wird eine entsprechende überarbeitete Berechnungstabelle übersandt.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Tabelle (siehe Rückseite)

Tagegelder ab 1. Januar 2005 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)
 - Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO Resttagegelder nach Abzügen in % -

Tagegelder Euro	voll	Resttagegelder nach Abzügen in % (Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO)				
	Keine Ver- pfehlung erhalten	Frühstück erhalten	Mittagessen erhalten	Abendessen erhalten	Frühstück/Mittag- essen erhalten	Mittag-/Abend- essen erhalten
DIENSTREISEDAUER	- 0 %	- 20 %	- 50 %	- 30 %	- 70 %	- 80%
bis 8 Stunden	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -
bei genau 8 Stunden	6,00	4,54¹	3,00	3,39²	1,54³	0,39⁴
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	4,54¹	3,00	3,39²	1,54³	0,39⁴
bei genau 14 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei mehr als 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei genau 24 Stunden	24,00	19,20	12,00	16,80	7,20	4,80

¹ Für das Frühstück sind mindestens 1,46 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen, **von Hotelrechnungen sind 4,50 € einzubehalten, wenn Kosten nicht ausgewiesen. Dafür dann aber TG nicht kürzen**

² Für das Abendessen sind mindestens 2,61 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

³ Berücksichtigt für das Frühstück der amtl. Sachbezugswert von 1,46 Euro und für das Mittagessen 50 % = 3 Euro

⁴ Berücksichtigt sind 50 % = 3 Euro für das Mittagessen; desweiteren 2,61 Euro als amtl. Sachbezugswert für das Abendessen.